

Sonderinformation / Umsatzsteuer

Aktuelles zur Umsatzsteuer: Nachweis der Unternehmereigenschaft durch schweizerische UID

Nachweiserfordernis für Nettorechnungsstellung

Für eine Vielzahl von Dienstleistungen an andere Unternehmer bestimmt sich der Leistungsort nach dem Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers. Sitzt der Leistungsempfänger im Ausland, fällt in Deutschland keine Umsatzsteuer an. Die Leistung ist im Ausland steuerbar und bestimmt sich nach dortigem Steuerrecht.

Handelt es sich hingegen um eine Leistung, die vom Leistungsempfänger nicht unternehmerisch verwendet wird, findet eine Besteuerung am Ansässigkeitsort des leistenden Unternehmers statt. Sitzt der leistende Unternehmer in Deutschland, fällt damit Umsatzsteuer in Deutschland an. Die Entscheidung, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist, hat also entscheidende Bedeutung, ob Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.

Infolgedessen obliegt es dem leistenden Unternehmer nachzuweisen, dass sein Leistungsempfänger Unternehmer ist, wenn er in Deutschland keine Umsatzsteuer abführt. Für Unternehmer innerhalb der EU wird hinsichtlich des Nachweises auf die Umsatzsteueridentifikationsnummer zurückgegriffen. Für Leistungsempfänger im Drittland (z. B. Norwegen, Schweiz, USA) verweist die Finanzverwaltung auf die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung mit dem Inhalt des Formulars USt 1 TN des zuständigen ausländischen Finanzamts.

Besondere Nachweismöglichkeit für schweizerische Unternehmer

Die OFD Niedersachsen hat in ihrem Schreiben vom 15.06.2015 detailliert dazu Stellung genommen, inwiefern es ausreichend ist, wenn von schweizerischen Leistungsempfängern lediglich deren Unternehmensidentifikationsnummer (UID) vorgelegt wird. Die UID wird seit 2014 für Zwecke der Mehrwertsteuer erteilt. Unter dem Link https://www.uid.admin.ch/search.aspx kann die Gültigkeit dieser Nummer abgefragt werden. Sofern der Leistungsempfänger damit keine Unternehmerbescheinigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorlegt, jedoch eine aktive und dem Leistungsempfänger erteilte UID (ohne hinterlegte c/o-Adresse) vorweisen kann, sollte dies als Nachweis anerkannt werden.

Bei Fragen rund um das Thema "Nachweis der Unternehmereigenschaft" steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker Steuerberaterin stefanie.becker@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

